



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 144

14. März 2022

1. Amerikanische Studie zum Fahren unter Drogeneinfluss

Eine amerikanische Studie zum Fahren unter Drogeneinfluss hat ergeben, dass nach Freigabe des Marihuana Konsums die Verletztenquote bei Verkehrsunfällen um sechs Prozent gestiegen ist. Es wird allerdings deutlich hervorgehoben, dass die Freigabe des Marihuana-Konsums nicht zwingend mit dem Fahren unter Drogeneinfluss zu verknüpfen sei. In gleicher Richtung stellt eine weitere Studie fest, dass es keinen erkennbaren Unterschied zur Unfallhäufigkeit gäbe, ob Fahrer Marihuana konsumiert hätten oder nicht. Anders würde dies ausschauen, wenn Marihuana-Konsum und Alkoholkonsum zusammenfallen würden. Dann wäre die Unfallwahrscheinlichkeit drei Mal höher.

Quelle: Studie Insurance Institute for Highway Safety and Highway Loss Data Institute, Streetsblog v. 23.06.21

K. L.

2. Volkswirtschaftliche Schäden durch Verkehrsunfälle

Der volkswirtschaftliche Schaden durch Verkehrsunfälle betrug im Jahr 2019 insgesamt 34 Milliarden Euro. Davon entfielen auf Personenschäden 12,86 Milliarden und auf Sachschäden 21.04 Milliarden Euro.

Quelle: BG Verkehr v. 23.06.21

K. L.

3. Kraftfahrzeugdiebstahl

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 23.646 Kraftfahrzeuge entwendet, im Jahr zuvor noch 30.232. Die meisten Taten fanden in Berlin statt, wo auf je 100.000 Einwohner 119,9 gestohlene Fahrzeuge kommen.

Quelle: Auto-Medienportal v. 06.05.21

K. L.

4. Epilepsie und Bus- oder Lkw-Fahrerlaubnis

Wer einen Bus oder einen Lkw fahren möchte und unter Epilepsie leidet, darf seit mindestens 5 Jahren keinen Anfall mehr erlitten haben und darf auch keine Medikamente mehr diesbezüglich einnehmen. Andernfalls darf die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Quelle: OVG Bremen, Urt. v. 08.04.21; Az. 1B120/21, kostenl. Urt. v. 04.05.21

K. L.

5. Fahrradnutzung		
Eine amerikanische Untersuchung hat die Häufigkeit der Fahrradnutzung im Vergleich von Amerika und Europa untersucht. Danach würden die meisten Radler ihr Rad am Wochenende nutzen. Zu dieser Feststellung kommt man in den USA, Irland, Schweden, Finnland und Belgien. Eher ausgeglichen im Vergleich Wochenende und Werktags sind die Feststellungen in Portugal, Italien und Frankreich. In Deutschland würden ungefähr dreimal so viel Radler am Wochenende im Vergleich zu werktags fahren.		
Quelle:	Streetsblog v. 04.05.21	K. L.
6. Verkehrsunfall zwischen Pkw und Fußgängerin		
Betritt eine dunkel gekleidete Fußgängerin die Fahrbahn, ohne auf den Verkehr geachtet zu haben, hat sie die alleinige Verantwortung zu tragen. Ein Autofahrer habe in einem solchen Moment keine Chance, einen Unfall zu vermeiden.		
Quelle:	OLG Karlsruhe, Urt. v. 21.12.20; Az. 12 U 401/20; Verkehrserziehung v. 04.05.21	K. L.
7. Höhe des Bußgeldes und Verkehrssicherheit		
Nach Aussage der Leiterin des Fines and Fees Justice Center, US, gäbe es kleinere Beweise dafür, dass Bußgelder einen Betrag zur Verkehrssicherheit leisten könnten. Es gäbe aber keinen Beweis dafür, dass die Höhe des Bußgeldes ausschlaggebend sei.		
Quelle:	Priya Sarathy Jones, FFJC US, Streestblog v. 04.05.21	K. L.
8. Zerstörung einer Geschwindigkeitsmessenlage		
Wer eine Geschwindigkeitsmessenlage zerstört oder unbrauchbar macht, begeht eine Straftat nach § 316b StGB, Störung öffentlicher Betriebe. Eine solche Geschwindigkeitsmessvorrichtung stelle so eine Anlage dar. Eine Ortsfestigkeit wäre nicht vonnöten, so dass auch mobile Anlagen darunterfallen würden. Im vorliegenden Fall hatte der Täter eine solche Messanlage einfach mitgenommen und sie von einer Brücke in ein Gewässer fallen lassen, um sie verschwinden zu lassen.		
Quelle:	BGH, Urt. v. 25.02.21; Az. BGH3StR365/20; hrr-Strafrecht Nr. 307, HRRS 2021	K. L.
9. Trunkenheitsfahrt auf Einkaufszenterparkplatz		
Wer nachts auf einem Parkplatz eines Einkaufszenters unter Alkoholeinfluss in Höhe von 1,63 Promille ein Kraftfahrzeug führt, begeht eine Straftat. Die Straßenverkehrsbehörde darf ihm ebenfalls auferlegen, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen habe.		
Quelle:	Bay. Verw.-Gerichtshof, Beschl. v. 15.03.21, Az. 11CS20.2867; kostenl. Urt. v. 04.05.21	K. L.
10. Verletzungsarten bei Verkehrsunfällen		
Bei Verkehrsunfällen als Fußgänger oder Radfahrer erleiden Männer häufig ernsthaftere Verletzungen als Frauen. Frauen haben häufiger Verletzungen an den unteren Gliedmaßen und am Becken. Nach dieser österreichisch-niederländisch-schwedischen Studie würden Frauen auch eher bei Unfällen auf dem flachen Land verletzt, während Männer häufiger zur Nachtzeit sich verletzen würden.		
Quelle:	Fietsberaad v. 02.07.21	K. L.

11. Ältere Reifen in UK verboten		
Reifen, die älter als 10 Jahre sind, dürfen nicht mehr auf Frontachsen bei britischen Lkw, Bussen und Kleinbussen aufgezogen sein.		
Quelle:	GOV.UK v. 09.12.2020	K. L.
12. Vorfahrtsrecht auf Autobahnen		
Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat auch dann ein Vorfahrtsrecht gegenüber dem von Beschleunigungsstreifen kommenden Fahrzeugen, wenn Stau auf der Autobahn herrscht. Im vorliegenden Fall war ein Ferrari-Fahrer von einer Raststätte gekommen, überfuhr die noch durchgezogene Linie und stellte sich unmittelbar vor einem im Stau stehenden Lkw. Der Lkw-Fahrer konnte den Ferrari so nicht erkennen und fuhr auf den Wagen auf. Das OLG Celle nahm eine 75 zu 25 Prozent Haftungsverteilung vor, zulasten des Ferrari-Fahrers, da auch einem im Stau wartenden Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn auf der durchgehenden Fahrbahn ein Vorfahrtsrecht zustehe.		
Quelle:	OLG Celle, Az. 4U186/20, Fahrschule v. 27.07.21	K. L.
13. Krankentransporte vs. Kranken- / Patientenfahrten		
Ein Mietwagenunternehmen darf im Rahmen einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz auch Patienten / Kranke transportieren, solange sie nicht einen qualifizierten Krankentransport durchführen, der unter Beachtung rettungsdienstlicher Vorgaben oder Anforderungen steht. Im vorliegenden Fall hatte ein qualifiziertes Krankentransportunternehmen ein Mietwagenunternehmen angezeigt, das Kranke mit einem sogenannten Tragestuhl transportierte.		
Quelle:	OVG Schleswig Holstein, Beschl. V. 31.022; Az. 5LA308/20; Taxi-heute v. 03.03.22	K. L.
14. Tempolimit 130		
Die UDV spricht sich eher für ein flexibles System von Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Wechselverkehrszeichen aus als für ein starres Tempolimit von 130 km/h, so Herr Brockmann, Leiter der Unfallforschung der Versicherer. Wie genau sich 130 auf die Verkehrssicherheit auswirken würde, sei nicht erforscht. Fakt sei aber, dass bei langsamerer Geschwindigkeit die Anhaltewege kürzer seien und die Crashenergie kleiner.		
Quelle:	Autobranche ASP v. 09.07.21, DPA	K. L.
15. Fahrradfahren auf Trampelpfaden		
Ein Mountainbike-Fahrer musste in Niedersachsen ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro entrichten, weil er mit seinem Rad auf einem nicht öffentlichen Trampelpfad gefahren war. Das OLG Oldenburg urteilte, dass dies nur zulässig sein, wenn solch ein Weg / Pfad vom Grundstückseigentümer in Niedersachsen dafür freigegeben sei. Der Mountainbike-Fahrer war in einem Waldgebiet von Bad Iburg gestoppt worden. Das OLG fügte in seiner Urteilsbegründung hinzu, dass Fuß- und Pirschpfadwege nicht zwingend dem öffentlichen Verkehr dienen; es sei denn, dass der berechnigte Grundstückseigentümer dies auch genehmige. Auch die von sogenannten „Downhill-Bikern“ eigenständig geschaffenen Wege würden nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.		
Quelle:	OLG Oldenburg, Beschl. V. 26.01.21; Az. 2SsOWI25/21; kostenl. Ur. V. 12.07.21	K. L.

16. Parken auf Radweg		
Ein Fahrzeug, das am Ende eines Radweges auf demselben geparkt wird, darf und sollte abgeschleppt werden. Im vorliegenden Fall war das Auto am Ende eines beschilderten Radweges hinter einem ebenfalls verbotswidrig geparkten Fahrzeug abgestellt worden, so dass Radfahrer auf die Straße ausweichen mussten. Die Richter urteilten, dass dadurch eine Funktionsbeeinträchtigung des Radweges gegeben sei. Ebenfalls gäbe es ein generalpräventiv begründetes öffentliches Interesse an der Entfernung eines solchen Fahrzeuges, um andere Verkehrsteilnehmer von gleichem verbotswidrigem Verhalten abzuhalten.		
Quelle:	VG Leipzig, Urt. V. 05.05.21; Az. 1K860/21; kostenl. Urt. V. 12.07.21	K. L.
17. Grenzübertritt von Kroatien nach Slowenien		
Der österreichische Automobilclub ÖAMTC warnt Reisende davor, bei Rückreisen aus Kroatien bei Staulagen vor den offiziellen Grenzübergängen auf andere, kleinere Übergänge auszuweichen. In Slowenien würde dies als illegaler Grenzübertritt mit bis zu 1200 Euro geahndet. Mit dieser Einreise würden die Reisenden gegen das Gesetz zum Schutz der Schengen-Außengrenze verstoßen. Kroatien würde den Schengen-Acquis derzeit nur teilweise anwenden und wäre noch nicht vollständiges Mitglied.		
Quelle:	Mitteilung ÖAMTC v. 08.07.21	K. L.
18. Kanadische Untersuchung zum Fahren unter Drogeneinfluss		
Eine kanadische Untersuchung zum Fahren eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluss hat ergeben, dass 70 Prozent der befragten jungen Personen zwischen 18 und 24 Jahren im Jahr vor der Befragung Cannabis konsumiert hätten. 48 Prozent gaben zu, unter dem Einfluss von Cannabis Kraftfahrzeuge zu führen; der Anteil der weiblichen Befragten dabei lag bei 52,6 Prozent. Viele der Befragten gaben an, dass sie es als sicher empfanden, unter Drogeneinfluss zu fahren. Andere wiederum gaben zusätzlich an, dass sie nicht verstehen würden, warum damit ein Risiko verbunden sei.		
Quelle:	London free press v. 08.07.21, Untersuchung der Western University Ontario	K. L.
19. Busfahrer gegen Radfahrer		
Ein Busfahrer und ein Radfahrer gerieten in Streit, während beide mit ihrem Gefährt unterwegs waren. Beide hielten an, der Busfahrer stieg aus und in der Folge erlitt der Busfahrer schwere Kopfverletzungen. Diese wollte er dann als Arbeitsunfall geltend machen. Dieses lehnte das Landessozialgericht NRW ab. Immerhin habe der Busfahrer seinen Arbeitsplatz, eben seinen Bus, verlassen, indem er ausgestiegen sei. Als es zur körperlichen Auseinandersetzung kam, sei er nicht der versicherten Tätigkeit als Busfahrer nachgegangen. Der Busfahrer habe sich vielmehr seinem privaten und persönlichem Streit mit dem Radfahrer gewidmet.		
Quelle:	Landessozialgericht NRW, Az. L17U626/16; Verkehrs-Erziehung v. 06.07.21	K. L.
20. Handy auf Oberschenkel		
Wer ein Handy während der Fahrt auf seinem Oberschenkel ablegt und dann telefoniert, verstößt auch gegen §23 Abs. 1a StVO.		
Quelle:	BayObLG München, Beschl. V. 10.01.22; Az. 2010bOWi1507/21	K. L.

21. Niederlande erhöht und senkt Verkehrsanktionen

Die Niederlande erhöhen und senken gleichzeitig verschiedene verkehrsrechtliche Fehlverhalten:

- Handynutzung während der Fahrt 350 Euro statt bislang 250 Euro
- Unnötiges Linksfahren auf Autobahnen 220 Euro statt bislang 150 Euro
- Vorfahrtsmissachtung 350 Euro statt bislang 250 Euro
- Nichtsicherung von Kindern bei Mitnahme in Kraftfahrzeugen 220 Euro statt bislang 150 Euro
- Verursachen von unnötigem Lärm von bislang 400 Euro auf nun 250 Euro
- Be- bzw. Verhinderung des Ein- und Aussteigens von Busfahrgästen von 400 Euro auf 250 Euro
- Unzulässiges Parken auf Behindertenparkplatz von 400 Euro auf nun 310 Euro.

Quelle:

Verkeerskunde v. 01.03.22; Rijksoverheid

K. L.

22. Schadenshöhe bei Unfällen mit E-Scootern

Die Versicherer zahlen im Schnitt 3850 Euro bei Unfällen mit E-Scootern. Im Jahr 2020 gab es mit den damals 180.000 Fahrzeugen insgesamt 1150 registrierte Verkehrsunfälle. Bei der Schadenshöhe liegen die E-Scooter gleich auf mit Mofas und Mopeds.

Quelle:

VKU-online v. 15.02.2022

K. L.

23. Theorieprüfung für Pedelec und E-Scooter

Wer in Singapur ein Pedelec oder E-Scooter fahren möchte, muss zuerst einen Theorietest im Multiple-Choice-Verfahren und 40 (Pedelec) bzw. 30 (E-Scooter) Fragen beantworten. 80 Prozent der Fragen müssen richtig angekreuzt werden, bevor man ein unbegrenzt gültiges, digitales Zertifikat erhält. Kontrollen sind ab 01.01.22 geplant.

Quelle:

E-Bike-News v. 19.07.21

K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>